

Sehr geehrte Waldbesucher,

Sie befinden sich in einem FriedWald. Im FriedWald Wangen wird die Asche Verstorbener in Urnen an den Wurzeln eines Baumes beigegesetzt. Sie sind im FriedWald willkommen. Bitte halten Sie sich an folgende Regeln: (Auszug aus der Friedhofsordnung für den FriedWald Wangen vom 29. März 2012)

#### § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Wangen ist Trägerin des FriedWald Wangen.
2. Diese Friedhofsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Wangen, daneben gilt die allgemeine Friedhofssatzung der Gemeinde Wangen.
4. Die Verwaltung und der Betrieb des FriedWald Wangen obliegen der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim, die diese Aufgaben vertraglich von der Gemeinde Wangen übernommen hat.

#### § 4 Öffnungszeiten

1. Das Betreten der Flächen des FriedWald Wangen richtet sich nach dem Landeswaldgesetz.
2. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangen bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 6, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der FriedWald Wangen geschlossen und darf nicht betreten werden.

#### § 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Wangen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des FriedWald Wangen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - i) zu lärmern oder zu lagern,
  - j) zu rauchen oder Feuer zu machen,
  - k) Hunde frei laufen zu lassen.
3. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Wangen vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangen; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

#### § 7 Vorschriften zur Gestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Wangen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die FriedWald Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Wurzelbereich der FriedWald Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Aufbauten zu errichten,
- c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

3. Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin.

#### § 9 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Wangen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den FriedWald Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

#### § 10 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Wangen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Wangen gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald Wangen entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
  - d) entgegen § 7 Veränderungen im Friedwald vornimmt,
  - e) entgegen § 8 Markierungen an FriedWald Bäumen anbringt,
  - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

Träger:



Gemeinde Wangen

Waldbesitzer, Betrieb  
und Waldpflege



Graf von Degenfeld

Konzept und Verwaltung:



Die Bestattung in der Natur